Stadt Zug

Stadt Zug
Stadtrat

Stadthaus, Gubelstrasse 22
6301 Zug
www.stadtzug.ch

Sitzung vom 3. November 2026
Beschluss Nr.: 507.26

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

E-Mail-Versand: Info.dis@zg.ch
Direktion des Innern
Postfach
6301 Zug

Notariat: Vernehmlassung Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 03.06.1946 (BGS 223.1); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13.07.2026 haben Sie uns eingeladen, zu obgenannter Revisionsvorlage unsere Vernehmlassung einzureichen. Für diese Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne innert Frist Gebrauch.

I. Grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Neutralität und wirtschaftliche Unabhängigkeit der gemeindlichen Urkundsperson

Die geltende Mischform im Notariatswesen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Insbesondere im Immobilarsachenrecht gewährleisten die gemeindlichen Notariate als unabhängige Verwaltungsangestellte eine neutrale Bearbeitung und Beurkundung der Verträge. Die gemeindlichen Urkundspersonen sind im Gegensatz zu den freiberuflichen Anwälten/Urkundspersonen nicht durch allfällige wirtschaftliche Interessen oder vorgängige Beratungen vorbelastet und können somit den Vertragsparteien im Rahmen der Beurkundung neutral und unparteiisch gegenübertreten und somit den Willen der Vertragsparteien feststellen.

Freiberufliche Urkundspersonen beraten ihre Klienten häufig im Vorfeld und haben ein wirtschaftliches Interesse. Eine Urkundsperson muss aber beim Beurkunden insbesondere von Willensbeurkundungen von verschiedenen Parteien ihre Neutralität wahren können, was bei einer vorausgehenden Beratung nicht mehr möglich ist.

Für die Bevölkerung entstehen massiv höhere Gebühren, da einerseits der Stundenansatz auf CHF 300.- bis 500.- erhöht wird und freiberufliche Urkundspersonen Gewinne erwirtschaften wollen und ihre Infrastruktur finanzieren müssen.

Das Monopol für sachenrechtliche Beurkundungen liegt heute bei den gemeindlichen Notariaten, weshalb die gemeindlichen Urkundspersonen natürlich insbesondere im Immobiliarsachenrecht sehr kompetent und durch spezifische Weiterbildungen auch konstant auf dem aktuellsten Stand sind. Dies ermöglicht den Kunden eine effiziente und kostengünstige Abwicklung der öffentlichen Beurkundungen im Immobiliarsachenrecht.

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Abs. 2 nBeurkG weiterhin den Grundauftrag für öffentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte. Durch die mit der Totalrevision des Beurkundungsgesetzes angestrebte Liberalisierung stellt den Grundauftrag der Gemeinden für öffentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte in Frage, was nicht befürwortet werden kann.

Hohe fachliche Qualität und Rechtssicherheit

Die gemeindlichen Urkundspersonen gewährleisten eine hohe fachliche Qualität ihrer Arbeit und somit die nötige Rechtssicherheit, da sie die entsprechende Qualifikation und das fachliche Wissen mitbringen.

Im Gegensatz zu den freiberuflichen Urkundspersonen müssen die gemeindlichen Urkundspersonen den hohen Qualitätsstandard beibehalten, da sie den Grundversorgungsauftrag im Beurkundungswesen haben. Dementsprechend sind eher die gemeindlichen Notariate als Kompetenzzentren im Gebiet Immobilarsachenrecht zu stärken als die Öffnung für die freiberuflichen Urkundspersonen anzustreben.

Bereits seit mehreren Jahren ist es schwierig, qualifizierte Urkundspersonen zu finden. Mit den Verschärfungen der Prüfungsvoraussetzungen durch ein zusätzliches Praktikum und eine zusätzliche praktische Prüfung wird der Notariatsberuf mit unnötigen Hürden versehen und die Personalrekrutierung noch schwieriger. Dies kann die Sicherung des Grundauftrages und somit die Gewährleistung der Rechtssicherheit gefährden.

Unnötiger Mehraufwand für Amt für Grundbuch und Geoinformation, Prüfungskommission und Aufsichtsbehörde

Durch die Liberalisierung würde das Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug durch zahlreiche Vorprüfungen und rechtliche Abklärungen seitens der freiberuflichen Urkundspersonen zusätzlich massiv belastet, obwohl das Amt für Grundbuch und Geoinformation bereits heute stark überlastet ist.

Beträchtlichen Mehraufwand generiert die Liberalisierung zudem der Prüfungskommission und der Aufsichtsbehörde, die ebenfalls bereits zum heutigen Zeitpunkt an die Grenzen ihrer Kapazität stossen.

Doppelspurigkeiten/Ungleichbehandlung

Durch die Öffnung des Beurkundungswesens werden die freiberuflichen und die gemeindlichen Urkundspersonen mit ungleichen Massstäben behandelt:

1. Freiberufliche Urkundspersonen können im ganzen Kanton öffentliche Beurkundungen über dingliche Rechte durchführen. Kommunalen Urkundspersonen jedoch nur auf dem Gebiet der jeweiligen Einwohnergemeinde.
2. Freiberufliche und gemeindliche Urkundspersonen werden durch unterschiedliche Prüfungskommissionen geprüft, was uneinheitliche Massstäbe und unnötige Doppelspurigkeiten sowie Mehrkosten bedeutet.

3. Freiberufliche und gemeindliche Urkundspersonen unterstehen unterschiedlichen Disziplinarverfahren, was wiederum eine Ungleichbehandlung und einen kostspieligen Mehraufwand wegen Doppelspurigkeit nach sich zieht.

Als Grund für die neue Zuständigkeitsregelung der Aufsichtsbehörden wird eine einheitliche Praxis und zusätzlichem Zeitaufwand für einheitliche Vorgaben aufgeführt. Die neue Regelung ändert am Zeitaufwand und Absprache der Aufsichtsbehörden nichts, verkompliziert es eher noch mit mehreren Aufsichtsbehörden.

Die freiberuflichen Urkundspersonen sollen wie die gemeindlichen Urkundspersonen im Immobiliarsachenrecht öffentlich beurkunden können, werden aber faktisch den gemeindlichen Urkundspersonen nicht gleichgestellt. Es kann nicht angehend, dass bei einem Wechsel von der Privatwirtschaft in die Verwaltung und umgekehrt das Prüfungsverfahren erneut durchlaufen werden muss, nur weil es unterschiedliche Prüfungskommissionen sind. Freiberufliche und gemeindliche Urkundspersonen üben schliesslich dieselbe Tätigkeit aus.

Delegationsverordnungen

Im Gesetzesentwurf werden folgende Bestimmungen in einer separaten Verordnung durch den Regierungsrat geregelt und sind somit noch nicht konkret definiert:

- § 7 Abs. 3 Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den kantonalen Urkundspersonen.
- § 15 Abs. 3 Zusammenarbeitsverträge unter Gemeinden regelt der Regierungsrat im Einzelnen
- § 16 Abs. 2 Regierungsrat regelt die Einzelheiten, welche Tätigkeiten mit der Berufsausübung der Urkunds- und Beglaubigungspersonen unvereinbar sind.
- § 25 Abs. 4 Regierungsrat regelt Einzelheiten zu Fernbeurkundungen
- § 28 Abs. 2 Voraussetzungen und Verfahren bei formellen Korrekturen und Bereinigungen soll der Regierungsrat regeln.
- § 33 Abs. 3 Regierungsrat regelt Einzelheiten zum Register..
- § 43 Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu Beglaubigungen
- § 45 Abs. 6 Regierungsrat regelt Einzelheiten zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörden durch Verordnung.
- § 52 Abs. 4 Regierungsrat regelt Prüfungswesen für die Urkundspersonen.

Indem darauf verwiesen wird, dass der Regierungsrat die Einzelheiten bzw. die konkreten Voraussetzungen in einer Delegationsverordnung regeln wird, ist unklar, was der Regierungsrat in diesen Delegationsnormen genau vorgeben wird.

Im Grossen und Ganzen macht es den Anschein, dass das Beurkundungswesen mit der Totalrevision und den vorbehaltenen zahlreichen Delegationsnormen unnötig überreguliert werden soll.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu § 1 lit. n

Personen, welche bereits als gemeindlichen Urkundspersonen arbeiten, sollen ebenfalls einen solchen Fähigkeitsausweis erhalten.

Zu § 4
Gemeindliche Urkundspersonen dürfen nur Grundstücke der Einwohnergemeinde beurkunden im Gegensatz zu den freiberuflichen Notaren, was eine Ungleichbehandlung der freiberuflichen und gemeindlichen Urkundspersonen darstellt.

Zu § 6 Abs. 2
Der Grundauftrag der Gemeinde, Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte zu beurkunden ist durch die Liberalisierung in Frage gestellt. Dementsprechend soll der Grundauftrag konkret im Gesetzestext festgehalten werden, so dass die Mindestzuständigkeit der gemeindlichen Notariate immobilarsachenrechtliche Geschäfte öffentlich zu beurkunden klar festgehalten ist.

Zu § 6 Abs. 3
Redaktionelle Korrektur im Gesetzestext: Die Einwohnergemeinden können bestimmen, dass ihre Urkundspersonen andere Beurkundungen **als** *(nicht also)* solche von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte nicht oder nur eingeschränkt vornehmen sollen.

Zu § 7 Abs. 3
Bisher war bei Handänderungsverträgen die Delegation der Beurkundung vom Stadtrat an das Grundbuchamt nötig (vgl. § 6 Abs. 2 aBeurkG). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beurkundungskompetenz zugunsten der kantonalen Urkundspersonen erweitert wird. Die Beschränkung soll im Sinne von § 6 Abs. 2 aBeurkG ergänzt werden.
Unter Abs. 3 sind lediglich Handänderungen im Zusammenhang mit Bereinigungen geregelt.

- Abs. 1: Kantonale Urkundspersonen haben vollumfängliche Beurkundungsbefugnis, also auch für Handänderungsverträge, was eine direkt Konkurrenz zu den gemeindlichen Notariaten darstellt.
- Abs. 3: Mit Grundbuchbereinigung dürfen kantonale Urkundspersonen generell Handänderungen vornehmen. Ausserhalb der Grundbuchbereinigung ergänzend zu den gemeindlichen Notariaten und nur wenn effiziente Führung des Grundbuchamtes nicht beeinträchtigt ist.
- Vorschlag: Kantonale Urkundspersonen können im Zusammenhang mit Grundbuchbereinigung Handänderungsverträge beurkunden und ausserhalb der Grundbuchbereinigung nur mit Delegation durch die Gemeinden an das Grundbuchamt (analog § 6 Abs. 2 aBeurkG).
  Ergänzung im neuen BeurkG:«Ausserhalb der Grundbuchbereinigung sollen die kantonalen Urkundspersonen Beurkundungen von Verträgen auf Eigentumsübertragung nur ausnahmsweise vornehmen, sofern sie im Einzelfall von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der sachlich zuständigen Gemeinde hierzu schriftlich ermächtigt werden.»

§ 9 & § 11 (Seite 20 f.)
Die Beurkundungsbefugnis einer freiberuflichen und einer gemeindlichen Urkundsperson sollen einander gleichgestellt sein und gegenseitig anerkannt werden. Wechselt eine Urkundsperson zwischen Privatwirtschaft und Verwaltung, soll keine Zusatzprüfung nötig sein, da faktisch dieselbe Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu § 15 (Bericht Seite 28 ff.)
Ungleichbehandlung indem die Einwohnergemeinde verpflichtet ist, mit anderen Gemeinden zusammen zu arbeiten, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt (Ressourcen, Routine). Im Gegensatz dazu wird bei freiberuflichen Urkundspersonen auf Stellvertretungsregelungen verzichtet.

Zu § 16 Abs. 2
Da die konkreten Regelungen der Unvereinbarkeit zwischen freiberuflichen und amtlichen Urkundspersonen werden auf Verordnungsstufe geregelt. Es ist unklar, welche Gründe schliesslich zu einer Unvereinbarkeit führen.

Zu § 23 Abs. 3 (Bericht Seite 42 f.)
Eine Übersetzung der Urkunde sollte immer Bestandteil der deutschsprachigen Urkunde sein, um die Urkundsperson bei Abweichungen der Texte zu entlasten. Es müsste zudem in der Urkunde festgehalten werden, dass bei Abweichungen der deutsche Text dem übersetzten Text vorgeht.
Die wichtigste Aufgabe der Urkundsperson ist die Ermittlung des übereinstimmenden Willens, was bei einer fremdsprachigen Partei schwierig ist und mit der Übersetzung, welche von einem offiziellen Übersetzer als korrekt bestätigt wird, einigermassen gewährleistet werden kann.
Der Verzicht, die Übersetzung der Urkunde beizufügen ist heikel, da die Urkundsperson ihre Belehrungspflicht betreffend Vertragsinhalt nicht genügend wahrnehmen kann und es zu Beweisschwierigkeiten kommen kann.

Zu § 23 Abs. 4 (Seite 43)
aBeurkG § 8 fehlt:
Ist die Partei ausserstande, zu unterzeichnen oder ein Handzeichen zu setzen, so hat eine Zeugin oder ein Zeuge mitzuwirken. Die Zeugin oder der Zeuge hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Partei nach ihrer bzw. seiner Wahrnehmung dem Inhalt der Urkunde zugestimmt hat.

- ⇨ Ist im neuen BeurkG zu ergänzen.

Zu § 24 Abs. 2 (Bericht Seite 45)
Abklärungen zur Urteilsfähigkeit und Freiheit der Willensbildung sind nicht nur bei Anzeichen des Fehlens, sondern in jedem Fall zu prüfen, da sie Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung sind.

Zu § 25 (Bericht Seite 47)
Fernbeurkundungen im Ehegüter- Erbrecht und Immobiliarsachenrecht sind sehr kritisch zu beurteilen, da gerade bei solch heiklen und persönlichen Angelegenheiten der direkte Kontakt und Austausch vor Ort für die Willensbildung essentiell sind.
Bei Fernbeurkundungen von Willenserklärungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausser den Urkundsparteien noch andere, unautorisierte Personen dem Hauptverfahren beiwohnen und die Urkundsparteien beeinflussen.

Zu § 28 Abs. 2
Die Regelung der formellen Korrekturen und Bereinigungen von Urkunden ist nicht Sache des Regierungsrates. Auch hier erfolgt eine unnötige Überregulierung.

Zu § 30 (Bericht Seite 51)
Die Urkunden von Willenserklärungen sollen weiterhin durch die Urkundsparteien handschriftlich unterzeichnet oder digital signiert werden. Ansonsten kann nicht rechtsgenüglich gewährleistet werden und nachweisbar sein, dass die Urkundspartei mit der Urkunde einverstanden ist. Eine Signatur dient auch der Entlastung der Urkundspartei bei der Anfechtung einer Urkunde.

Zu § 31 Abs. 4 (Bericht Seite 53)
Auf eine Befristung von zwei Wochen soll verzichtet werden. Die Sukzessivbeurkundung soll weiterhin ohne Befristung auf zwei Wochen und ohne Voraussetzung einer vorgängigen Terminsuche möglich sein. Sollte eine zeitliche Einschränkung vorgegeben werden, ist diese offen zu formulieren, z.B. möglichst zeitnah. Die Festlegung der Frist von zwei Wochen scheint willkürlich festgelegt worden zu sein. Bei einer grossen Anzahl von Urkundsparteien gestaltet sich die Terminfindung als sehr schwierig, weshalb eine Einschränkung auf zwei Wochen zu kurz bemessen ist. Die Beurkundung müsste erneut durchgeführt werden, sollte nur eine Urkundspartei den Termin innerhalb dieser zwei Wochen nicht wahrnehmen können.

Zu § 33 Abs. 3
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regierungsrat die Einzelheiten des Registers regeln soll. Analog von § 23 aBeurkG kann im Beurkundungsgesetz aufgezählt werden, welche Einzelheiten im Register aufzuführen sind, z.B. Urkundennummer, Geschäftsnummer, Datum der Beurkundung und der Grundbuchanmeldung, Vertragsparteien, Art des Geschäftes, Signatur Urkundsperson.

Einzusehen ist auch nicht, weshalb Anzahl und Verbleib der ausgestellten Originale im Register erwähnt werden sollen, da diese Punkte in der Regel in der Urkunde abgehandelt werden. Um administrativen Mehraufwand zu vermeiden, ist darauf zu verzichten.

Zu § 35 Abs. 3 (Bericht Seite 58)
Die Frist von einem Monat scheint auch hier willkürlich festgelegt worden zu sein und ist eher kurz bemessen, wenn man bedenkt, dass z.B. die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurzeit ca. sechs Wochen nach Beurkundung erteilt wird.
Mit dieser Bestimmung entsteht gewisse Rechtsunsicherheit, ob der beurkundet Vertrag zur Grundbucheintragung angemeldet wird oder nicht.

Zu § 39 (Bericht Seite 67)
Gemäss Bericht zu § 39 kann disziplinarisch, aufsichtsrechtlich, strafrechtlich und/oder vermögensrechtlich gegen die Urkundsperson vorgegangen werden.
Diese Kann-Formulierung soll sich auch im Gesetzestext widerspiegeln. Der Gesetzestext ist gestützt auf den Bericht zu § 39 folgendermassen zu ändern:
«Die Verletzung von Ordnungsvorschriften kann disziplinarische, aufsichtsrechtliche, strafrechtliche und/oder vermögensrechtliche Folgen haben.»

Zu § 40 (Bericht Seite 67)
Gemäss §40 sind die §§ 37 ff. auch auf Beglaubigungen anwendbar.
Aus dem Bericht zu § 40 geht jedoch hervor, dass gewisse Bestimmungen dennoch nicht analog anzuwenden sind. Diese Ausnahmen sind im Sinne einer klaren Regelung im Gesetzestext aufzuführen.

Zu §43 (Bericht Seite 68)
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ergänzende Bestimmungen des Regierungsrates zu den Beglaubigung notwendig sein sollten und dies nicht abschliessend im BeurkG geregelt werden kann. § 43 ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 44 (Bericht Seite 68 f.)
Durch die unterschiedlichen Aufsichtsbehörden für freiberufliche und gemeindliche Urkundspersonen wird die Aufsicht uneinheitlich geregelt, eine einheitliche Aufsicht kann nur durch eine Aufsichtsbehörde für die Urkundspersonen gewährleistet werden.

Zu § 45 Abs. 6
Obwohl unter § 45 die Aufgaben der Aufsichtsbehörden ausführlich geregelt sind, soll dennoch der Regierungsrat die Einzelheiten in einer Verordnung regeln. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzliche Bestimmungen nötig sind. Es besteht die Gefahr der Überregulierung, weshalb auf § 45 Abs. 6 zu verzichten ist.

Zu § 51 Abs. 2
Fraglich ist, inwiefern das Tätigen von Ersatzvornahmen und eine Sachwalterschaft durch die Aufsichtsbehörde selbst mit der Gemeindeautonomie vereinbar ist.

Zu § 52 (Bericht Seite 77f.)
Durch unterschiedliche Prüfungskommissionen entstehen Doppelspurigkeiten und unterschiedliche Massstäbe, was zu vermeiden gilt.

Neben der schriftlichen und mündlichen Prüfung soll nun zusätzlich eine praktische Prüfung erforderlich sein. Eine zusätzliche praktische Prüfung stellt eine weitere Hürde zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis dar, obwohl der Beruf als Urkundsperson bereits heute nicht sonderlich beliebt ist. Fraglich ist auch, wer Praktikumsstellen anbietet und finanziert, und bei welcher Behörde die praktische Prüfung durchgeführt werden soll.

Sofern auf eine praktische Prüfung bestanden wird, ist selbstredend davon auszugehen, dass sowohl für die gemeindlichen als auch für die freiberuflichen Urkundspersonen eine praktische Prüfung nötig wäre. Ansonsten wäre auch hier eine Ungleichbehandlung der freiberuflichen und gemeindlichen Urkundspersonen gegeben, was nicht gerechtfertigt ist. Eine Bevorzugung der freiberuflichen Urkundspersonen gegenüber den gemeindlichen Urkundspersonen ist nicht angebracht, gerade im Hinblick darauf, dass die Gemeinden den Grundauftrag im Beurkundungswesen haben und diesen auch gewährleisten müssen. Es ist fraglich, ob dies mit der Liberalisierung des Beurkundungswesens und der Ungleichbehandlung der freiberuflichen und gemeindlichen Urkundspersonen in den Bereichen der Berufsausübung (Beschränkung auf die in der Gemeinde liegenden Grundstücke), des Prüfungswesens (zusätzliche praktische Prüfung), der Aufsicht und der Aufsichtsmassnahmen überhaupt noch möglich ist.

Zu § 54
Der Stundenansatz soll nicht im Beurkundungsgesetz sondern wie die übrigen Einzelheiten der Gebührenbemessung gemäss § 54 Abs. 3 in einem für alle Urkundspersonen einheitlichen Gebührentarif geregelt werden.
Mit der Festsetzung des Stundenansatzes von CHF 300.- bis 500.- wird es seitens der gemeindlichen Gebühren zu einer massiven Gebührenerhöhung kommen, was nicht im Sinne der Bürger ist.
Fraglich ist, wie die Beurkundungen nach dem gebotenen Aufwand konkret bemessen werden sollen, wenn Komplexität, Geschäftswert, Eilbedürftigkeit, praktischer Mehraufwand zu berücksichtigen sind.
Mit der vorgesehenen Gebührenbemessung wird das bis anhin geltende Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip ausser Acht gelassen.
Auch hier ist bei den freiberuflichen Urkundspersonen eine Abgrenzung der beratenden Tätigkeit und der Beurkundungstätigkeit kaum möglich.

Für Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte liegt das Monopol bei den gemeindlichen Notariaten, weshalb die gemeindlichen Urkundspersonen insbesondere im Immobiliarsachenrecht sehr kompetent und durch spezifische Weiterbildungen auch konstant auf dem aktuellsten Stand sind. Dadurch ist für die Kunden eine effiziente und kostengünstige Abwicklung der öffentlichen Beurkundungen im Immobiliarsachenrecht gewährleistet.

Bei der Liberalisierung für freiberufliche Urkundspersonen würden wohl vermehrt Vorprüfungen durch das Amt für Grundbuch und Geoinformation beantragt oder intensive und dementsprechend kostspielige Abklärungen durch die freiberuflichen Urkundspersonen wären nötig. Je nach Qualität der öffentlichen Urkunden würden sich wahrscheinlich auch Abweisungen durch das Amt für Grundbuch und Geoinformation vermehren, was wiederum mit Mehrkosten für den Kunden und Mehraufwand für das Amt für Grundbuch und Geoinformation verbunden wäre.

Des Weiteren ist die Ausdehnung der Beurkundungsbefugnis im Immobiliarsachenrecht auf die freiberuflichen Urkundspersonen mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Erhebung der Grundstückgewinnsteuer verbunden. Um dies zu beheben, wäre einerseits die Vorschrift über die Sicherheitsleistung gemäss § 202 Abs. 2 Steuergesetz auch von den freiberuflichen Urkundspersonen konsequent umzusetzen und andererseits wäre eine Meldepflicht für die freiberuflichen Urkundspersonen im Gesetz aufzunehmen.

Unseres Erachtens ist die Liberalisierung des Beurkundungswesens eine unnötige Verkomplizierung und Verteuerung. Das heutige System soll beibehalten werden, denn es ist qualitativ hochstehend, effizient, kostengünstig und zuverlässig.

Freundliche Grüsse

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
André Wicki
Stadtpräsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber

Kopien
– Notariat Stadt Zug, marion.pfister@stadtzug.ch
– Stadtzuger Kantonsräte
– Rechtsdiesnt Stadt Zug, heidi.roth@stadtzug.ch